

- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 114 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 89 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 56 €

Für das Kindergartenjahr 2012/2013 ab dem 01.09.2012:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 139 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 116 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 90 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 56 €

c) Kindergarten mit flexiblen Öffnungszeiten

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 ab dem 01.09.2011:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 122 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 99 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 74 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 41 €

Für das Kindergartenjahr 2012/2013 ab dem 01.09.2012:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 124 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 101 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 75 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 41 €

Wurde für Schulanfänger eine Verlängerung des Betreuungsverhältnisses vereinbart, ist die jeweilige Gebühr bis zum Ende des Monats zu bezahlen, in den der Werktag fällt, welcher dem Tag der Einschulung vorhergeht.

d) Verlässliche Grundschule

Die Höhe der Gebühr wird gestaffelt nach dem Umfang der Betreuungszeit sowie nach der Anzahl der Kinder, die das Angebot gleichzeitig nutzen.

- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule: 28 €
- Für das 2. Kind: 14 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.
- Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule zuzüglich Nachmittagsbetreuung im Zeitrahmen der Ganztagesbetreuung: 60 €
- Für das 2. Kind: 30 €
- Jedes weitere Kind ist gebührenfrei.

e) Ferienbetreuung

- Betreuung von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr 28,00 €/Woche
- Betreuung von 7.00 Uhr bis 14.00 Uhr + die. u. do. bis 16.30 Uhr 35,00 €/Woche

Die Anmeldung zur Ferienbetreuung ist verbindlich. Die Gebühr ist auch dann zu leisten, wenn die Ferienbetreuung trotz Anmeldung nicht in Anspruch genommen wird.

Für die Betreuung im Rahmen der Verlässlichen Grundschule bzw. der Ferienbetreuung kann eine Entgeltermäßigung aufgrund der Familienförderung nach den Richtlinien der Gemeinde Bad Ditzenbach beantragt werden.

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Kinderbetreuungseinrichtungen der
Gemeinde Bad Ditzenbach vom 03.05.2010**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 26. Mai 2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderbetreuungseinrichtungen der Gemeinde Bad Ditzenbach beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

§ 5 Gebührenhöhe

(2) Höhe der Gebührensätze im Einzelnen:

a) Kindergarten mit Regelöffnungszeiten und verlängerten Öffnungszeiten, sowie Betreuung von Kindern ab 2 Jahren in altersgemischten Gruppen

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 ab dem 01.09.2011:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 97 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 74 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 49 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 16 €

Für das Kindergartenjahr 2012/2013 ab dem 01.09.2012:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 99 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 2 Kindern unter 18 Jahren 76 €
- für ein Kind aus einer Familie mit 3 Kindern unter 18 Jahren 50 €
- und für ein Kind aus einer Familie mit 4 und mehr Kindern unter 18 Jahren 16 €

b) Kindergarten mit Ganztagesbetreuung

Für das Kindergartenjahr 2011/2012 ab dem 01.09.2011:

- für ein Kind aus einer Familie mit einem Kind unter 18 Jahren 137 €

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2011 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Bad Ditzenbach, 30.05.2011

Ueding

Bürgermeister